

5. § 27 Abs. 1 Ziff. 2 StRG erhält folgende Fassung:

§27

Tilgungsfristen bei Verurteilungen Jugendlicher

„2. zwei Jahre bei einer gerichtlichen Einweisung in ein Jugendhaus, bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten sowie bei einer Verurteilung zu Jugendhaft;“

6. § 28 StRG erhält folgende Fassung:

„§ 28

Tilgung bei Verurteilung auf Bewährung

(1) Eine Verurteilung auf Bewährung wird im Strafregister nach Ablauf der Frist getilgt, die der Tilgungsfrist der Freiheitsstrafe, die dem Verurteilten für den Fall der schuldhaften Verletzung seiner Pflichten angedroht wurde, entspricht. Die Tilgung darf nicht erfolgen, bevor die Bewährungszeit abgelaufen ist.

(2) Ist bei Ablauf der Tilgungsfrist gegen den Verurteilten ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat eingeleitet, darf die Verurteilung auf Bewährung erst getilgt werden, wenn das erneute Strafverfahren rechtskräftig beendet ist, ohne daß auf eine eintragungspflichtige Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit erkannt wurde.“

7. § 32 Abs. 2 StRG erhält folgende Fassung:

§32

Berechnung der Tilgungsfristen

„(2) Spricht das Gericht eine Verurteilung auf Bewährung oder setzt es den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug auf Bewährung aus, beginnt die Tilgungsfrist an dem nach der Beendigung der Bewährungszeit folgenden Tag. Die Bewährungszeit ist auf die Straftilgungsfrist anzurechnen.“

**Anordnung
über den Einsatz von Plastwerkstoffen
für die Neuaufnahme der Produktion
von Plastformteilen**

vom 30. November 1974

Zur Durchsetzung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität beim Einsatz von Plastwerkstoffen sowie zur Sicherung der planmäßigen Erweiterung der Produktion und der Verwendung von Plastformteilen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Handwerksbetriebe (im folgenden Betriebe genannt), die Plastformteile herstellen oder Plastformteile anwenden oder Formwerkzeuge für die Produktion von Plastformteilen herstellen.

(2) Diese Anordnung gilt für die den Betrieben gemäß Abs. 1 übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe und Staatsorgane.

(3) Plastformteile im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse, die aus Plastwerkstoffen durch spanlose Formung in allseitig geschlossenen Formwerkzeugen hergestellt werden. Als Plastformteile gelten auch Erzeugnisse aus glasfaserverstärkten ungesättigten Polyestern.

§ 2

**Grundsätze für die Neuaufnahme der Produktion
von Plastformteilen**

(1) Mit der Neuaufnahme der Produktion von Plastformteilen sind zur Sicherung eines volkswirtschaftlich effektiven Plasteinsatzes unter Berücksichtigung des Plastfondszuwachses folgende Anforderungen zu erfüllen:

— Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Anwendung moderner und arbeitszeitsparender Technologien und Verfahren,

- Erhöhung der Qualität bei Erzeugnissen, für deren Herstellung Plastformteile eingesetzt werden,
- Verbesserung der materiell-technischen Versorgung mit Zuliefererzeugnissen durch gezielte Substitution mit Plastwerkstoffen,
- umfassende Ausnutzung der Plastwerkstoffeigenschaften.

(2) Entsprechend den spezifischen Gebrauchseigenschaften der Plastwerkstoffe ist ihre Verwendung zur Produktion von Plastformteilen vorrangig auf die in der Anlage 1 aufgeführten Einsatzgebiete zu konzentrieren.

**Staatliche Genehmigung für die Neuaufnahme
der Produktion von Plastformteilen**

§3

(1) Die Neuaufnahme der Produktion von Plastformteilen im Urformverfahren auf der Basis der Plastwerkstoffe gemäß Abs. 2 sowie deren Regenerate bedarf der staatlichen Genehmigung. Die staatliche Genehmigung ist auch erforderlich, wenn bei

- Fortführung einer laufenden Produktion von Plastformteilen Ersatzformwerkzeuge,
- Erweiterung der Produktion von Plastformteilen zusätzliche Formwerkzeuge,
- Produktion von Plastformteilen, deren Formgestaltung unter Beibehaltung des Verwendungszweckes verändert wird, neue Formwerkzeuge

benötigt werden.

(2) Die staatliche Genehmigung erteilen die Plastlenkstelle im Ministerium für Materialwirtschaft und die zuständigen bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe (nachstehend genehmigungsbefugte Organe genannt) wie folgt:

a) Plastlenkstelle im Ministerium für Materialwirtschaft für Plastformteile aus

Niederdruck-Polyäthylen	(PE-HD)
Polypropylen	(PP)
Polystyrol, normal	(PSn)